Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen der

Technische Universität Ilmenau.

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Kai-Uwe Sattler -nachfolgend "Technische Universität Ilmenau" genannt-

und der

Bauhaus-Universität Weimar,

vertreten durch die vorläufige Leiterin, Frau Prof. Dr. Jutta Emes, - nachfolgend "Bauhaus-Universität Weimar" genannt

- gemeinsam auch "Parteien" genannt -

Präambel

Die Parteien bilden entsprechend § 45 Thüringer Hochschulgesetz gemeinsam mit der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt, der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Hochschule Nordhausen, der Hochschule Schmalkalden und der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar die "Thüringer Landespräsidentenkonferenz" (TLPK). Diese hat das Ziel, dem Zusammenwirken der Hochschulen zu dienen, sich an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes zu beteiligen und Stellungnahmen zu Regelungen zum Hochschulbereich zu verfassen

Um die TLPK einem breiten Publikum bekannt zu machen und um über deren Aktivitäten zu informieren, wurde der Internetauftritt www.tlpk.de (nachfolgend "Webpräsenz" genannt) eingerichtet, der durch die Bauhaus-Universität Weimar betrieben wird und deren Inhalte überwiegend durch die Geschäftsstelle der TLPK erstellt wird. Die Hochschule, deren Präsidentin/ Präsident die/der Vorsitzende der TLPK ist, trägt die inhaltliche Verantwortung. Aktuell ist der Präsident der Technischen Universität Ilmenau der Vorsitzende der TLPK.

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien als Verantwortliche bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Betrieb der Webpräsenz werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4, Nr. 7 DSGVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen.

§ 2

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist die Technische Universität Ilmenau für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bereich Inhaltsbearbeitung der Webpräsenz, einschließlich Datenschutzerklärung und Impressum (Wirkbereich A) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6, Abs. 1, lit. e) DSGVO ist, sind die Datenarten/-kategorien Kontaktdaten der an der Allianz Beteiligten und der Bearbeiter.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im *Technischen Betrieb der Webpräsenz* (Wirkbereich B) zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Art. 6, Abs. 1, lit. e) DSGVO ist, sind die Datenarten/-kategorien *Kontaktdaten der an der Allianz Beteiligten und der Bearbeiter* und *Metadaten der Webpräsenzbesucher*.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

- (1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch die DSGVO oder das Bundesdatenschutzgesetz bzw. Thüringer Datenschutzgesetz vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass die Technische Universität Ilmenau die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich A, die Bauhaus-Universität Weimar die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Wirkbereich B bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7

- (1) Die Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.
- (2) Die Parteien stellen sich die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind

für den Wirkbereich A: Technische Universität Ilmenau

Martin Neldner

Ehrenbergstr. 29, 98693 Ilmenau

Tel.: +49 3677/69-2524

E-Mail: datenschutzanfrage@tu-ilmenau.de

für den Wirkbereich B: Bauhaus-Universität Weimar

Magdalene Becker Büro des Kanzlers

Belvederer Allee 6, 99423 Weimar

Tel. +49 3643/58-1222,

E-Mail datenschutz@uni-weimar.de

Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

- (1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Dies gilt auch im Falle eines Ersuchens einer öffentlichen und/oder staatlichen Stelle (wie Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Ermittlungsbehörde). Diese Partei ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragserbnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO, Anlage 1).

§ 11

Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

§ 13

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 14

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Die im Zuge des Betriebs der Webpräsenz zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf geschützten Servern gespeichert.

§ 15

- (1) Für den Fall, dass Auftragsverarbeiter im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) eingesetzt werden sollen, verpflichten sich die Parteien, einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 16

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 17

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

§ 18

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie endet automatisch, wenn der Hauptvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Sprecherin/ der Sprecher des Vorstandes der TLPK wechselt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung vorliegt, begründet dieser zugleich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages.

§ 19

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ilmenau, R.1.23

Prof. Dr. Kai-Uwe Sattler

Präsident der Technischen Universität Ilmenau

Weimar, 12.1. 2023

Prof. Dr. Jutta Emes

Vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar